

Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer

RRB vom 16. März 1971

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 66–68 des Volksschulgesetzes vom 14. September
1969¹⁾

beschliesst :

I. Allgemeines

§ 1. Ziel

Die Fortbildung bietet dem Lehrer Gelegenheit, die Grundlagen seiner Arbeit in Erziehung und Bildung zu überdenken, die beruflichen Erfahrungen mit neuen Erkenntnissen zu vertiefen und neue Unterrichtsstoffe, Lehrmethoden, Lehrmittel und Unterrichtshilfen zu erarbeiten oder kennenzulernen.

§ 2. Träger

Träger der Lehrerfortbildung ist der Kanton. Er beteiligt sich auch an der interkantonalen Lehrerfortbildung und leistet Beiträge an den Besuch der von anderen Kantonen und privatrechtlichen Organisationen durchgeführten Kurse und Veranstaltungen.

§ 3. Verwirklichung

Die obligatorische und die freiwillige Lehrerfortbildung erfolgen in Kursen und andern Veranstaltungen, die vom Leiter der Lehrerweiterbildung, von Lehrerorganisationen, kulturellen Organisationen und wissenschaftlichen Instituten durchgeführt werden. Auch Arbeitsgemeinschaften gelten als Form freiwilliger Lehrerfortbildung.

II. Organisation

§ 4. Leiter

Der Leiter der Lehrerweiterbildung ist zugleich Leiter der Lehrerfortbildung und wird im folgenden als solcher bezeichnet.

¹⁾ BGS 413.111.

413.331

§ 5.¹⁾ Organe der Lehrerfortbildung

Für die Organisation und Leitung der Lehrerfortbildung werden folgende Organe eingesetzt:

- a) die Fortbildungskommission;
- b) die Arbeitsgruppen;
- c) der Leiter der Lehrerfortbildung.

§ 5^{bis 2)} Fortbildungskommission

a) Zusammensetzung

Der Fortbildungskommission gehören an:

- a) der Leiter der Lehrerfortbildung;
- b) der kantonale Schulinspektor;
- c) der Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle;
- d) ein Vertreter der Lehrerbildungsanstalt;
- e) ein Vertreter der übrigen Abteilungen der Kantonsschulen;
- f) ein Vertreter der Berufsschulen;
- g) zwei Vertreter des Kantonalen Lehrervereins;
- h) ein Vertreter von Organisationen der Erwachsenenbildung.

² Den Vorsitz führt der Leiter der Lehrerfortbildung. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 5^{ter 3)} b) Aufgaben

Der Fortbildungskommission obliegen im besondern folgende Aufgaben:

- a) sie analysiert jeweils für einen längeren Zeitabschnitt die grundsätzlichen Bedürfnisse der Lehrerfortbildung und bestimmt deren längerfristigen Ziele, Möglichkeiten und Formen zuhanden des Departementes für Bildung und Kultur⁴⁾ Sie stützt sich auf die Vorschläge der Arbeitsgruppen und des Leiters der Lehrerfortbildung;
- b) sie berät und verabschiedet die mittelfristigen Konzepte (in der Regel für 4 Jahre) zuhanden des Departementes für Bildung und Kultur⁵⁾;
- c) sie berät und beschliesst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen das Jahresprogramm und erstrebt hierbei nach Möglichkeit Einigung. Sie stellt dem Departement für Bildung und Kultur⁶⁾ erklärung einzelner Kurse. Kommt in grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung eine Einigung nicht zustande, so ist der Präsident oder sind wenigstens drei Mitglieder der Kommission berechtigt, den Entscheid des Vorstehers des Departementes für Bildung und Kultur⁷⁾ anzurufen;
- d) sie lässt die Kurse der Lehrerfortbildung auf Zweckmässigkeit und Auswirkung in der Schule evaluieren;
- e) sie zieht jeweils nach Abschluss eines Schuljahres Bilanz über die Tätigkeit der Lehrerfortbildung und legt allfällige Veränderungen fest.

¹⁾ § 5 Fassung vom 7. April 1987; GS 90, 840.

²⁾ §§ 5^{bis}-5^{ter} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

³⁾ §§ 5^{bis}-5^{ter} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁷⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 5^{quater}.¹⁾ *Arbeitsgruppen*

a) *Gliederung*

Das Departement für Bildung und Kultur²⁾ bestellt folgende sechs Arbeitsgruppen:

- a) Konzeptgruppe;
- b) Inspektoratsgruppe;
- c) Gruppe Pädagogische Arbeitsstelle;
- d) Gruppe Lehrervereine;
- e) Gruppe Erwachsenenbildung;
- f) Gruppe Sekundarstufe II.

§ 5^{quinquies}.³⁾ b) *Grösse und Zusammensetzung*

Grösse und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Fortbildungskommission vom Departement für Bildung und Kultur⁴⁾ geregelt. Der Leiter der Lehrerfortbildung/Lehrerweiterbildung gehört allen Arbeitsgruppen von Amtes wegen an.

§ 5^{sexies}.⁵⁾ c) *Aufgaben*

Die Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Fortbildungskommission vom Departement für Bildung und Kultur⁶⁾ bestimmt.

§ 5^{septies}.⁷⁾ *Leiter der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung*

Dem Leiter der Lehrerfortbildung obliegen Leitung, Aufsicht und Organisation der Veranstaltungen im Rahmen der Lehrerfortbildung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) er leitet die Fortbildungskommission;
- b) er wirkt in den Arbeitsgruppen der Lehrerfortbildung mit;
- c) er bereitet die Geschäfte der Fortbildungskommission vor und beteiligt sich an den entsprechenden Arbeiten der Arbeitsgruppen;
- d) er realisiert die Jahresprogramme und organisiert die darin vorgesehenen Veranstaltungen;
- e) er wertet die Kurse aus und schlägt der Fortbildungskommission allfällige Änderungen und Massnahmen vor;
- f) er sorgt für die Ausbildung der Kursleiter insbesondere durch Aufnahme entsprechender Veranstaltungen in die Jahresprogramme;
- g) er wirkt mit bei der Koordinierung der didaktischen und methodischen Bestrebungen für die Volksschule;
- h) er sorgt für eine geeignete Information über die Veranstaltungen der Lehrerfortbildung;
- i) er berät die Lehrer bei der Gestaltung des Studienurlaubs.

¹⁾ §§ 5^{quater}-5^{septies} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ §§ 5^{quater}-5^{septies} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ §§ 5^{quater}-5^{septies} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁷⁾ §§ 5^{quater}-5^{septies} eingefügt am 7. April 1987. GS 90, 840.

413.331

§ 6. *Mitarbeit der Inspektoren und der Sachbearbeiter*

Der Leiter der Lehrerfortbildung stützt sich auf die Mitarbeit der hauptamtlichen Inspektoren und der Fachinspektoren. Er kann Sachbearbeiter beiziehen.

§ 7.¹⁾ *Kursleiter*

Als Kursleiter und Lehrer an Kursen können Inspektoren, Lehrkräfte der Volksschule, der Lehrerbildungsanstalt und der anderen Abteilungen der Kantonsschulen, der Institutionen der Berufsbildung, Hochschuldozenten, Fachleute der Erwachsenenbildung und andere Fachkräfte beauftragt werden.

§ 8.²⁾ *Entlastung und Beurlaubung von Kursleitern*

Für Sachbearbeiter und Kursleiter bewilligt gegebenenfalls das Departement für Bildung und Kultur³⁾ eine Reduktion des Unterrichtspenums oder eine vorübergehende Beurlaubung.

§ 9. ...⁴⁾

§ 10.⁵⁾ *Mediothek der Lehrerbildungsanstalt*

Die Mediothek der Lehrerbildungsanstalt dient gleichzeitig der Lehrerfortbildung als Dokumentationsstelle. Sie sammelt und verleiht pädagogisches, didaktisches und unterrichtspraktisches Material an Lehrkräfte aller Schulstufen der Volksschule und weitere interessierte Personen.

§ 11. *Freiwillige Veranstaltungen*

In die Gesamtplanung eingebaut sind freiwillige Kurse und andere Veranstaltungen. Dabei werden Wünsche der Lehrerorganisationen berücksichtigt.

§ 12. *Obligatorium*

¹ Als obligatorische Fortbildung gelten:

- a) die vom Inspektorat organisierte Betreuung;
- b) stufengebundene didaktische und methodische Kurse von 3-4 Wochen Dauer im dritten bis zwölften Jahr der Schulpraxis.

² Vom Departement für Bildung und Kultur⁶⁾ können Kurse obligatorisch erklärt werden für:

- a) die Einführung von Unterrichtsreformen, neuer Lehr- und Unterrichtsmittel und von Lehrplanänderungen;
- b) Kurse für Lehrer, die nach einem Unterbruch von mehr als 4 Jahren wieder in den Schuldienst eintreten oder eingetreten sind;
- c) besondere Fälle.

¹⁾ § 7 Fassung vom 7. April 1987; GS 90, 840.

²⁾ § 8 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 952.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 9 aufgehoben am 7. April 1987.

⁵⁾ § 10 Fassung vom 7. April 1987.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 13.¹⁾ Kurszeiten, Schulausfall

¹ Der Leiter der Lehrerfortbildung bestimmt Art, Zahl und Dauer der Kurse, die in den Ferien stattfinden.

² In die Unterrichtszeit fallen Kurse, die auf die Arbeit mit Klassen angewiesen sind.

³ In der Woche dürfen höchstens 4, im Jahr höchstens 10 Halbtage in die Unterrichtszeit fallen, eingeschlossen die Arbeitstage der Stufenkonferenzen und die Veranstaltungen der Lehrervereine.

⁴ Eine Ausnahme bilden die Kurse von 3-4 Wochen Dauer nach § 12 Absatz 1 litera b.

§ 14. Stellvertretung

Das Departement für Bildung und Kultur²⁾ entscheidet auf Antrag des Leiters der Lehrerfortbildung über den Einsatz von Stellvertretern für Kursleiter und Teilnehmer.

§ 15. Testatheft

¹ Der Besuch der obligatorischen und fakultativen Kurse wird in einem Testatheft vom Kursleiter bestätigt.

² Ins Testatheft sollen auch interkantonale Kurse und gleichwertige Veranstaltungen privatrechtlicher Organisationen eingetragen werden.

§ 16. Kursteilnehmer anderer Schulen

Lehrer der solothurnischen Berufs- und Mittelschulen können an den Veranstaltungen der Lehrerfortbildung mit gleichen Rechten wie die Volksschullehrer teilnehmen.

III. Finanzielles

§ 17. Finanzierung der Fortbildung

Die Aufwendungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, gehen zulasten des Kredites für die Lehrerfortbildung.

§ 18. Übernahme der Kurskosten

¹ Der Kanton trägt die gesamten Kosten für:

- a) die Ausbildung der Kursleiter;
- b) die obligatorischen Kurse;
- c) die kantonal organisierten freiwilligen Kurse.

² Die Kosten für die Ausbildung der Betreuer gehen zulasten des Kredites für das Volksschulinspektorat.

§ 19. Stellvertretungskosten

Bei der Ausbildung von Kursleitern und Betreuern werden allfällige Stellvertretungskosten vom Kanton übernommen, ebenso bei obligatorischen Kursen für Kursleiter und Teilnehmer.

¹⁾ § 13 Abs. 1 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 952.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.331

§ 20. *Taggelder*

Teilnehmer an Kursen für die Wiedereinführung in den Schuldienst haben Anrecht auf ein Taggeld, wenn der Kurs vor dem Stellenantritt besucht wird.

§ 21. *Beiträge*

¹ Für die Teilnahme an Kursen anderer Kantone, schweizerischer Lehrerorganisationen, Universitäten und privatrechtlicher Organisationen zahlt der Kanton das Kursgeld und die Auslagen für die Reise; für den Beitrag an Unterkunft und Verpflegung gilt § 27 dieser Verordnung.

² Es werden nur Beiträge an Kurse bis zu 4 Wochen Dauer gewährt.

§ 22. *Turnkurse*

Für die Finanzierung von Turnkursen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

§ 23. *Kurse für Lehrkräfte der Sonderschulen*

An Kurse für Lehrkräfte der heilpädagogischen Sonderschulen leistet der Kanton Beiträge, soweit die Kosten nicht vom Bundesamt für Sozialversicherung getragen werden.

§ 24. *Beitrag der Teilnehmer*

Für Kurse, die vorwiegend der persönlichen Bildung dienen, wird vom Teilnehmer ein angemessener Kursbeitrag erhoben.

§ 25. *Beiträge an die Fortbildung der Lehrervereinigungen*

Der Kanton kann die von den kantonalen Lehrervereinigungen organisierte und durchgeführte freiwillige Fortbildungsarbeit zusätzlich zu den in den §§ 76 und 77 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 festgelegten Beiträgen auch durch Beiträge an Honorare unterstützen.

§ 26. *Kursgeld ausserkantonaler Teilnehmer*

Von Kursbesuchern, die nicht dem solothurnischen Lehrkörper angehören, wird ein Kursgeld erhoben, das in der Regel den Kosten je Teilnehmer entspricht.

§ 27. *Ansätze für Honorare und Entschädigungen*

Die Honorare für Kursleiter, das Taggeld nach § 20, die Ansätze für die Vergütung von Reisespesen und die Entschädigungen für Unterkunft und Verpflegung nach § 21 werden durch besonderen Regierungsratsbeschluss festgesetzt.

§ 28. *Kosten der Lehrerbibliothek*

Der Kanton trägt die Kosten für die Anschaffung und Ausleihe der Bücher und der Dokumentationen der kantonalen Lehrerbibliothek.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Durchführung von Ergänzungs- und Weiterbildungskursen für die Lehrerschaft der Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 21. Juli 1961;
- b) der Regierungsratsbeschluss vom 9. Mai 1969 über die Entschädigung der Leiter von Kursen und Beiträge an Teilnehmer.

§ 30. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 7. April 1987 am 16. April 1987.